

dieser und der weitem Voraussetzung, daß durch den rekurrierten Beschluß auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Amtsdauer der Sekundarlehrer nicht alterirt werden, sondern der Gemeinde das Recht zustehet, die durch jenen Beschluß herbeigeführte Verbindung der Sekundarlehrerstellen mit den Kaplaneipfründen jedenfalls jeweilen nach Ablauf einer solchen, höchstens sechsjährigen, Amtsdauer wieder zu lösen, kann in demselben nichts gefunden werden, was gegen die Bundes- oder Kantonsverfassung verstoßen und daher das Bundesgericht zur Kassation jenes Beschlusses berechtigen würde.

7. Ob derselbe den Art. 27 der Bundesverfassung verlege, ist gemäß Art. 59 lemma 2 Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom Bundesrathe zu entscheiden, bei welchem Rekurrenten gemäß ihrer Erklärung auch bereits Beschwerde erhoben haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist unter den in Erwägung 6 enthaltenen Vorbehalten als unbegründet abgewiesen.

87. Urtheil vom 31. August 1877 in Sachen des katholischen Kirchenrathes Luzern.

A. Gemäß der in §. 296 des luzernischen Organisationsgesetzes vom 7. Brachmonat 1866 denjenigen Kirchgemeinden, deren Grenzen mit den politischen Gemeinden zusammenfallen, eingeräumten Befugniß hatte die katholische Kirchgemeinde Luzern ihre kirchlichen Angelegenheiten von der politischen Gemeinde und deren Behörden besorgen lassen. Am 22. Februar 1874 beschloßen dann aber die katholischen Gemeindegossen der Stadt Luzern auf den Antrag des Stadtrathes:

1. Es seien die kirchlichen Angelegenheiten der Kirchgemeinde Luzern in Zukunft durch eine besondere Kirchenverwaltung im Sinne der §§. 296 ff. des Organisationsgesetzes zu besorgen.

3. Die Kirchenverwaltung sei beauftragt, sofort eine den spe-

ziellen Bedürfnissen entsprechende Organisation zu entwerfen und die Genehmigung derselben ab Seiten der Gemeinde und der Ortsbehörden einzuholen.

Auf Gesuch der Gemeinde ordnete der Regierungsrath die Wahl des neuen Kirchenrathes an und letzterer arbeitete sodann einen Entwurf einer Organisation der katholischen Kirchgemeinde Luzern aus, welcher von dieser in ihrer Versammlung vom 17. Oktober 1875 mit 696 gegen 598 Stimmen angenommen wurde. Diese Organisation wurde sodann dem Regierungsrathe zur Auswirkung der Genehmigung durch die Oberbehörden eingereicht. Der Regierungsrath legte dieselbe dem Großen Rathe vor mit dem Antrage, die Genehmigung nicht zu ertheilen, da nach der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Luzern einer katholischen Kirchgemeinde nicht zustehet, eine besondere Organisation aufzustellen. Diesen Antrag erhob der Große Rath in seiner Sitzung vom 29. November 1876 zum Beschluß, worauf der Regierungsrath durch Entscheid vom 15. Dezember 1876 die Schlußnahme der katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 17. Oktober 1875 als verfassungs- und gesetzwidrig aufhob.

B. In diesem Entscheide erblickte der katholische Kirchenrath der Stadt Luzern die Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes. Er ergriff deshalb den Rekurs an das Bundesgericht und stellte das Gesuch: Es möchte in Aufhebung der Beschlüsse des Großen Rathes und des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 29. November und 15. Dezember 1876 anerkannt werden, daß der katholischen Kirchgemeinde Luzern das Recht, ihre Gemeindeverhältnisse durch eine besondere Organisation zu regeln, verfassungsgemäß zustehet.

Zur Begründung führte Rekurrent an: Die §§. 87—93 der luzernischen Staatsverfassung enthalten allgemeine Grundsätze über die Einrichtung der politischen oder Einwohnergemeinden (Art. 88 und 89), der Ortsbürgergemeinden (Art. 90), der Kirchgemeinden (Art. 91 und 92) und der Korporationsgemeinden. (Art. 93.) Am Schlusse dieses Abschnittes stehe der Art. 94, welcher in seinem zweiten Lemma den Satz enthalte: „Die Gemeindeverhältnisse der Gemeinden Luzern, Sursee, Willisau, Sempach und Münster werden mit Berücksichtigung ihrer besondern Ver-

„hältnisse durch besondere Organisationen geregelt.“ Der Regierungsrath behauptete nun, daß, da die §§. 281 und 287 und 297 des Organisationsgesetzes nur der Einwohnergemeinde und Ortsbürgerversammlung der Stadt Luzern u. s. w. die Kompetenz, eine eigene Organisation aufzustellen, einräume, einer gleichen Befugniß der Kirchgemeinde aber nicht erwähne, jene Verfassungsbestimmung sich nur auf die Einwohner- und Ortsbürgergemeinden beziehe. Allein diese Auffassung sei eine unrichtige, welcher vor Allem der Wortlaut der Verfassung selber entgegenstehe. Wenn auch das Organisationsgesetz nur bezüglich der Spezialorganisation der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Luzern eine Begleitung gebe und einer besondern Organisation der dortigen Kirchgemeinde nicht erwähne, so folge daraus nicht, daß eine solche Organisation für die Kirchgemeinde nicht erlassen werden müsse oder gar dürfe. Die bezüglichlichen Bestimmungen des Organisationsgesetzes erfüllen eben keineswegs die Vorschrift des Art. 94 der Verfassung vollständig, wie die Thatsache beweise, daß die Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Luzern neben dem Gesetze ihre Spezialorganisationen haben. Die Argumentation des Regierungsrathes stehe aber auch im Widerspruch mit seiner eigenen Praxis. Denn derselbe habe nicht nur unterm 20. Juni 1873 die Organisation der Korporationsgemeinde Luzern, sondern auch seither die Gemeindeordnung der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Luzern genehmigt. Diese Kirchgemeinde habe aber nach §. 91 der Verfassung und §. 295 des Organisationsgesetzes ganz die gleiche konstitutionelle Position, wie die katholische.

Dazu komme aber noch, daß auch die katholische Kirchgemeinde bis zum Jahre 1874 einer besondern Organisation theilhaftig gewesen sei, indem sie bis dahin mit der Einwohnergemeinde Luzern identisch gewesen, letztere aber von jeher eine besondere Organisation gehabt habe. Das Bedürfniß, eine spezielle Organisation zu besitzen, sei auch bei der Kirchgemeinde, mit ihren 2800 stimmbfähigen Bürgern, nicht geringer als bei der Einwohnergemeinde. Das Charakteristikum des Entwurfes liege darin, daß, wie bei der politischen Gemeinde, ein Theil der Kompetenzen, welche laut Organisationsgesetz der Gemeindeversammlung zustehen, einem größern Bürgerausschusse übertragen seien,

und enthalte derselbe also in wesentlichen Punkten lediglich eine Kontinuirung des bisherigen Rechtszustandes.

C. Der Regierungsrath des Kantons Luzern trug für sich und Namens des dortigen Großen Rathes auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe entgegnete: Laut §. 91 der Staatsverfassung stehen den Kirchgemeinden die Wahlen der Kirchenverwaltungen und Kirchmeyer, sowie überhaupt diejenigen Befugnisse zu, welche das Gesetz bestimme. Der §. 297 des Organisationsgesetzes zähle nun die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlungen auf; darunter sei das Recht zur Aufstellung einer eigenen Organisation nicht erwähnt. Daraus ergebe sich zur Evidenz, daß den Kirchgemeindeversammlungen im Allgemeinen dieses Recht nicht zustehet.

Der Art. 94 lemma 2 der Verfassung sei nicht neu, sondern wörtlich aus der Verfassung vom Jahre 1863 (Art. 95 Abs. 2) herübergenommen worden. In Vollziehung dieser Verfassung sei das gegenwärtig noch in Kraft bestehende Organisationsgesetz vom 7. Juni 1866 erlassen worden und dieses Gesetz räume Luzern und andern Gemeinden das Recht ein, für die Einwohnergemeinde (§. 271) und die Ortsbürgergemeinde eigene Organisationen aufzustellen, welche indessen der Bestätigung des Großen Rathes bedürfen. Wäre der Sinn der Verfassung der gewesen, daß ein gleiches Recht auch den Kirchgemeinden von Luzern, Sursee u. s. w. zustehet, so hätte dies im Organisationsgesetz ausdrücklich gesagt werden müssen, zumal die Verfassung von 1863 in Art. 92 Abs. 3 schon die gleiche Bestimmung enthalten habe, wie die gegenwärtige Verfassung in Art. 91 Abs. 2. Nun aber enthalte das Organisationsgesetz von 1866 mit keiner Silbe auch nur die leiseste Andeutung eines solchen Rechts der genannten Kirchgemeinden.

Mit dieser Auffassung stimme auch die bisherige Praxis überein. Bis auf den heutigen Tag habe keine Luzernische Kirchgemeinde eine eigene Organisation aufgestellt und es sei nicht wahr, daß die katholische Kirchgemeinde schon früher eine eigene Organisation besessen. Dieselbe habe lediglich von dem in §. 296 des Organisationsgesetzes enthaltenen Rechte Gebrauch gemacht. Die besondere Organisation habe die Ge-

meinde Luzern als Einwohnergemeinde und nicht als Kirchengemeinde gehabt.

Dagegen habe allerdings die protestantische Kirchengemeinde Luzern seit langer Zeit eine eigene Organisation. Allein hier seien die Verhältnisse ganz anders, als bei der katholischen Kirchengemeinde. Diese umfasse nämlich das ganze Territorium der 19 Einwohnergemeinden, welche den Kapitellkreis Luzern bilden, während die katholische Kirchengemeinde Luzern mit der politischen Gemeinde Luzern zusammenfalle.

Anbelangend die Korporationsgemeinden, so beziehe sich die Ausnahmsbestimmung des §. 94 Abs. 2 der Verfassung offenbar nicht auf dieselben, da laut §. 93 der Verfassung und §. 291 litt. b des Organisationsgesetzes jede Korporationsgemeinde unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrath ihr Reglement sich zu geben befugt sei. Die vom Rekurrenten aus der Genehmigung der Organisation der Korporationsgemeinde Luzern gezogenen Schlüsse seien daher unrichtig.

Für den Fall, als die Beschwerde prinzipiell als begründet erklärt werden sollte, wahrte der Regierungsrath dem luzernischen Großen Rathe das Recht, den Text der Organisation so festzustellen, wie er es für angemessen, der Verfassung und Gesetzgebung entsprechend erachten würde, da in diesem Falle die §§. 281 und 287 des Organisationsgesetzes analoge Anwendung finden müßten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 94 lemma 2 der luzernischen Staatsverfassung, welchen Rekurrent als verletzt bezeichnet, enthält die Bestimmung: „Die Gemeindeverhältnisse der Gemeinden Luzern, Willisau, Sursee, Sempach und Münster werden mit Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse durch besondere Organisationen geregelt.“ Diese Bestimmung steht am Schlusse des Abschnittes, welcher von den Gemeinden, Einwohner-, Ortsbürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden, handelt, und wenn daher behauptet werden will, daß sich dieselbe nur auf die Einwohner- und Ortsbürgergemeinde beziehe, so ist ohne Weiters klar, daß diese Behauptung im Widerspruch mit dem Wortlaute des erwähnten Verfassungsartikels steht, welcher ganz allgemein und

ohne irgendwelche Einschränkung für die Gemeindeverhältnisse von Luzern und vier andern Gemeinden besondere Organisationen vorschreibt, beziehungsweise gewährleistet. Sofern daher nicht aus anderweitigen Bestimmungen der Verfassung selbst oder eines in Ausführung der Art. 87—94 derselben erlassenen Gesetzes nachgewiesen werden kann, daß Art. 94 lemma 2 ibidem sich wirklich nur auf die Einwohner- und Ortsbürgergemeindevhältnisse beziehe, muß die vorliegende Beschwerde als begründet erklärt werden und nun ist in der That jener Nachweis nicht geleistet.

2. Es ist zwar allerdings der Umstand, daß das Organisationsgesetz vom Jahre 1866 lediglich für die Einwohnergemeinde Luzern und die Ortsbürgergemeinden Luzern, Sursee, Willisau, Sempach und Münster besondere Organisationen enthält, nicht zu unterschätzen. Allein entscheidende Bedeutung kann demselben, wenigstens bezüglich der Kirchengemeinde Luzern, schon deshalb nicht beigemessen werden, weil diese Kirchengemeinde gemäß dem ihr gesetzlich zustehenden Rechte die Besorgung ihrer kirchlichen Angelegenheiten der politischen Gemeinde und deren Behörden übertragen hatte und daher, so lange dieser Zustand dauerte, keine Veranlassung vorhanden war, in dem Gesetze eine besondere Organisation der Kirchengemeinde Luzern festzusetzen, vielmehr für den Fall, als jener Zustand sich ändern sollte, die Bestimmung in §. 94 lemma 2 der Verfassung völlig genügte. Dazu kommt, daß die Kirchengemeinde Luzern faktisch immerhin eine besondere Organisation hatte, indem ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Spezialorganisation und Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Luzern besorgt und verwaltet wurde, also thatsächlich jene Organisation beiden Gemeinden angehörte. Hiernach ist auch die Annahme gerechtfertigt, daß auch bei der katholischen Kirchengemeinde Luzern besondere Verhältnisse vorliegen, welche eine besondere Regelung erfordern, wie dies bei der dortigen protestantischen Kirchengemeinde der Fall ist, welche unbestrittenermaßen wegen ihrer eigenthümlichen Verhältnisse eine besondere Organisation besitzt und damit den Beweis leistet, daß auch die Praxis der luzernischen Behörden dem Anspruche der katholischen Kirchengemeinde Luzern nicht entgegensteht.

3. Da die Luzernische Staatsverfassung nicht bestimmt, auf welchem Wege die besondern Organisationen der Gemeindeverhältnisse von Luzern u. s. w. festzustellen seien, so hat sich das Bundesgericht mit dieser Frage nicht zu befassen, sondern ist die Erlassung einer solchen Organisation für die katholische Kirchgemeinde der Stadt Luzern zunächst den Behörden des Kantons Luzern anheimzustellen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach der Beschluß des Luzernischen Großen Rathes vom 29. November v. J. und derjenige des dortigen Regierungsrathes vom 15. Dezember v. J., soweit durch dieselben der katholischen Kirchgemeinde Luzern das Recht auf eine besondere Organisation abgesprochen worden ist, als verfassungswidrig aufgehoben.

88. Urtheil vom 14. September 1877 in Sachen der Einwohnergemeinde Günsingen.

A. Am 5. Februar 1877 erließ der Große Rath des Kantons Baselstadt einen Beschluß betreffend Korrektion und Unterhalt der Wiese, behufs Sicherung und Unterhalt der gefährdeten Ufer und der anstoßenden Grundstücke. Danach sollen die beidseitigen Ufer der Wiese auf gemeinsame Kosten des Staates und der anstoßenden Uferbesitzer einer Korrektion unterworfen (Art. 1), und die Kosten, abgesehen von besondern Vereinbarungen, zu $\frac{2}{3}$ vom Staate und $\frac{1}{3}$ von den Uferbesitzern im Verhältniß der Uferlängen, zu deren Schutz dieselben als Anstößer verpflichtet sind, getragen werden. (Art. 2.) Das zur Korrektion erforderliche Land ist, soweit es nicht bereits zum Flußgebiet gehört, von den Uferbesitzern dem Staate unentgeltlich abzutreten. (Art. 3.)

B. Ueber diesen Beschluß beschwerten sich die Rekurrenten als Anstößer an der Wiese, in dem sie behaupten:

a. Derselbe verlege, indem er unentgeltliche Abtretung von Privateigenthum dekretire, Art. 6 der Baslerverfassung, welcher

den Staat zu gerechter Entschädigung nach gesetzlichen Bestimmungen anhalte.

b. Er verlege diese gesetzlichen Bestimmungen, nämlich das Gesetz vom 15. Juni 1837, welches die Pflicht des Staates zu gerechter Entschädigung ausspreche, und das Gesetz vom 19. Januar 1874, welches die Streitfrage über die Höhe der Entschädigung einem Gerichte unterstelle.

c. Er verlege den Art. 58 der Bundesverfassung, indem er diese Streitfrage dem ordentlichen Richter entziehe, den das Gesetz (vom 19. Januar 1874) für den Fall anweise.

d. Ferner verlege derselbe das Prinzip, daß in vermögensrechtlichen Streitfragen Niemand, auch der Staat nicht, in eigener Sache Richter sein könne. Endlich

e. verlege er auch den Art. 9 der Baslerverfassung, indem er als nichtrichterliche Gewalt in einer Frage über Mein und Dein entscheide, die grundsätzlich nur der richterlichen Gewalt unterliege.

In näherer Ausführung dieser Sätze bemerkten die Rekurrenten. Der Großerathsbeschluß vom 5. Februar 1877, auch wenn er als Akt der gesetzgebenden Behörde anzusehen sei, könne keineswegs dem Art. 6 der Kantonsverfassung derogiren, welcher die Vorschrift aufstelle: „Für Abtretungen, die der allgemeine Nutzen erfordern sollte, hat der Staat nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung zu leisten.“ Denn nach §. 24 ibidem stehe dem Großen Rathe nur „nach Maßgabe der Verfassung“ die höchste Gewalt und das Recht der Gesetzgebung zu.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche Art. 6 der Verfassung anrufe, bestehen in dem Gesetz über Abtretung von Liegenschaften zum allgemeinen Nutzen vom 15. Juni 1837. Dieses Gesetz schreibe aber deutlich vor, daß Liegenschaften nur gegen vollständige Entschädigung abgetreten werden müssen und schaffe eine Kompetenz von Schiedsrichtern, vor welche der Enteignete die Sache bringen könne, wenn eine Einigung mit dem Staate über die Abtretungssumme nicht möglich sei. Durch die Novelle vom 19. Januar 1874 sei dieses schiedsrichterliche Verfahren durch eine fest organisirte mit dem Civilgericht zusammenhängende Schakungskommission ersetzt worden, welche ein ganz